

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 4. September 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Bestätigung und Fortführung bisheriger BFH-Urteile zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
- > Keine gewerbsteuerliche Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage

Steuerrecht

- > Bestätigung und Fortführung bisheriger BFH-Urteile zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Mit dem am 27. August 2014 veröffentlichten Urteil vom 3. Juli 2014 (V R 2/10) bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) abermals die Zulässigkeit der Aufteilung der Vorsteuerbeträge im Verhältnis der Nutzfläche bei gemischt genutzten Gebäuden. Eine Aufteilung ist im Verhältnis der Umsätze nur zulässig, wenn nachweislich erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der Räumlichkeiten bestehen.

Das vorgestellte Urteil stützt sich auf die Entscheidungen des BFH vom 22. August 2013 (V R 19/09) und vom 7. Mai 2014 (V R 1/10) zur Vorsteueraufteilung (wir berichteten im Fonds-Brief direkt 11. Juni 2014) und bestätigt diese.

Im hier entschiedenen Sachverhalt errichtete eine GbR ein gemischt genutztes Gebäude und teilte die Vorsteuerbeträge der Herstellungskosten nach dem Umsatzschlüssel

auf. Hiernach entfielen 51,54 Prozent auf steuerpflichtige Vermietungsumsätze und 48,46 Prozent auf steuerfreie Vermietungsumsätze.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat der Beklagte (Finanzamt) die Auffassung, dass nach § 15 Absatz 4 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 die Vorsteuer ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr nach dem Verhältnis der steuerfreien und steuerpflichtigen Vermietungsumsätze zum Gesamtumsatz, sondern nach einem Flächenmaßstab aufzuteilen sei. Danach ermittelt sich der sogenannte Flächenaufteilungsschlüssel im Verhältnis der steuerpflichtigen und der steuerfreien Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche. Im Ergebnis nahm die Finanzverwaltung die Aufteilung nach dem für die Klägerin ungünstigeren Flächenaufteilungsschlüssel vor, sodass lediglich 23,35 Prozent auf die steuerpflichtigen Vermietungsumsätze und 76,65 Prozent auf die steuerfreien Vermietungsumsätze entfielen.

Auch in dieser Sachlage war strittig ob die Neuregelung des § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG bezüglich des Aufteilungsschlüssels unionsrechtskonform sei.

Der objektbezogene Aufteilungsmaßstab nach der Fläche führt zu einer präziseren Vorsteueraufteilung als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Pro-rata-Satz nach Artikel 17 Absatz 5 der 6. EG Richtlinie. Deshalb darf der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich den vorrangigen Flächenaufteilungsschlüssel anwenden. Dieser Vorrang gilt aber nur für Vorsteuerbeträge die der Berichtigung nach § 15 a UStG unterliegen, worunter insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten fallen.

Im entschiedenen Fall brachte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor, dass die Räume der steuerpflichtigen Vermietung im Erdgeschoss erhebliche Unterschiede in der Deckenhöhe gegenüber den steuerfrei vermieteten Räumen in den Obergeschossen aufweisen. Außerdem bestünden höhere Eingangsleistungen für Brandschutz und die Stahlbetonweise, sowie für Verglasung, zusätzliche Fluchtwege, Stellplätze und eine aufwändigere Trockenbauweise.

Der BFH hat somit entschieden, dass das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang zu prüfen hat, ob die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausstattungsunterschiede tatsächlich vorliegen und eine Anwendung des sogenannten Umsatzschlüssels ermöglichen würden.

Zur Vermeidung von etwaigen Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung bezüglich des Aufteilungsschlüssels bedarf es also einer ausführlichen Dokumentation der erheblichen Unterschiede in der Ausstattung der Mietflächen wenn der Umsatzschlüssel zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge angewendet wird.

Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 516

E-Mail: roy.bonde@roedl.de

> Keine gewerbsteuerliche Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 26. Juni 2014 (Az. IV R 10/11, veröffentlicht am 13. August 2014) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage ausgeschlossen ist.

Klägerin war eine Einschiffsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb eines Containerschiffs. Geschäftsführung und Vertretung der Klägerin obliegen der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nicht am Gewinn und Verlust der Klägerin teilnimmt.

Zum 1. Januar 2004 optierte die Klägerin zur sogenannten Tonnagebesteuerung gem. § 5a EStG. Im Streitjahr (2008) wurde ein Fremdwährungsdarlehen getilgt, für das ein Unterschiedsbetrag gebildet worden war.

Am 25. Januar 2010 setzte das Finanzamt (Beklagte) den Gewerbsteuerermessbetrag für 2008 fest und stellte den vortragsfähigen Gewerbeverlust im Sinne des § 10a GewStG auf den 31. Dezember 2008 fest. Dabei berücksichtigte

das Finanzamt unter anderem Gewinne aus der Auflösung des Unterschiedsbetrags für das Fremdwährungsdarlehen, § 5a Abs. 4 EStG.

Der Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht, in denen die GmbH & Co. KG beantragte, dass der aufgelöste Unterschiedsbetrag um 80 Prozent gekürzt und der Gewinn entsprechend herabgesetzt bzw. der festzustellende Verlust entsprechend erhöht wird, hatten keinen Erfolg.

Auch die Revision vor dem BFH blieb erfolglos. Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht hatte – bestätigt durch dieses Urteil – zu Recht entschieden, dass § 7 Satz 3 GewStG einer Kürzung des Gewinns aus der Auflösung des streitigen Unterschiedsbetrags nach § 9 Nr. 3 GewStG entgegensteht.

§ 7 Satz 3 GewStG ordnet an, dass der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn als Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG gelte. Danach ist der Gewerbeertrag der nach den Vorschriften des EStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den § 8 (Hinzurechnungen) und § 9 (Kürzungen) GewStG bezeichneten Beträge.

Nach Ansicht der Klägerin ist der Wortlaut des § 7 Satz 3 GewStG nicht eindeutig. Sie ist der Auffassung die in Satz 3 verwendete Verweisung auf den "nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte(n) Gewinn" besage lediglich, dass alle in § 5a EStG enthaltenen Gewinnkomponenten in die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer als Ausgangsgröße eingehen. Damit sei aber noch nichts darüber ausgesagt, ob sie auch darin verblieben oder ob Teile der Gewinnkomponenten über Kürzungsvorschriften wieder auszusondern seien. Kürzungen seien demnach nicht ausgeschlossen.

Nach Auffassung des BFH ist der Wortlaut des § 7 Satz 3 GewStG jedoch eindeutig. Danach ergibt sich, dass der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn ohne Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG als Gewerbeertrag fingiert wird und als solcher der Gewerbesteuer zugrunde zu legen ist. Da § 7 Satz 3 GewStG auch nicht lediglich auf § 5a Abs. 1 EStG, sondern auf § 5a EStG insgesamt verweist, unterfällt auch der hier streitige Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG nicht der Kürzungsregelung des § 9 Nr. 3 Satz 2 ff. GewStG.

Auch aus Sinn und Zweck des § 9 Nr. 3 Satz 2 ff. GewStG ergibt sich nicht, dass diese Regelung trotz des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 7 Satz 3 GewStG auf den Gewinn aus der Auflösung des streitigen Unterschiedsbetrags anzuwenden wäre.

Die Versagung der gewerbsteuerlichen Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen gilt jedoch nur für Gesellschaften, die Gewinn nach der Ton-

Fonds-Brief direkt

nage ermitteln, da § 7 Satz 3 GewStG nur für diese Gesellschaften gilt. Somit ist dieses Urteil besonders von Schiffsfondsgesellschaften zu beachten.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 4. September 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.